



JUGEND KULTUR BILDUNG

Träger der freien Jugendhilfe
nach §75 SGB VIII
Vereinsregister Nr. 836
St.-Nr. 207/107/40071*

Tel.: 0951/964394 23
www.chapeau-claque-bamberg.de
info@chapeau-claque-bamberg.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für Ferienspaß Theater-Angebote veranstaltet von Chapeau Claque e.V.

Vertragspartner sind die rechtliche Vertretung (im Folgenden „Familie“) des angemeldeten Kindes und Chapeau Claque e.V.

1. Berechtigter Teilnehmendenkreis

Das Ferienspaß Theater richtet sich an Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren.

Das Angebot soll besonders Berufstätige entlasten. Darüber hinaus sollen die Angebote im Sinne der Inklusion allen Kindern (mit und ohne Behinderungen, mit und ohne Migrationshintergrund) zugänglich sein.

2. Anmeldefrist

Die Anmeldefrist ist bei jeder Veranstaltung einzeln angegeben und beträgt max. 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Die Frist dient der Planungssicherheit des Veranstalters. Nach Ablauf der Frist können weitere Anmeldungen entgegengenommen werden, sofern noch Plätze zur Verfügung stehen.

3. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt mit Zugang der Buchungsbestätigung zustande und ist mit dem Zahlungseingang verbindlich.

Die Buchungen werden in zeitlicher Reihenfolge berücksichtigt.

Wird bei der Buchung nur ein Platz auf der Warteliste erworben, handelt es sich zunächst um eine Buchungsanfrage. Sobald ein regulärer Platz frei wird, erhält die Familie eine schriftliche Mitteilung, dass Platz zum Nachrücken frei geworden ist. Nimmt die Familie dieses befristete Angebot innerhalb von 48 Stunden an, erhält sie eine verbindliche Buchungsbestätigung. Ansonsten wird der reservierte Platz wieder verfügbar...

Die Zahlungsabwicklung richtet sich nach Ziff.5. Für eine Rückerstattung vorzeitig überwiesener Beträge kann der Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20,00€ der Veranstaltungsentgelte einbehalten.

*nach § 4 Nr. 25 UstG ist Chapeau Claque e.V. als Träger der freien Jugendhilfe von der Umsatzsteuer befreit

Die Teilnahme an einer Veranstaltung gilt als Anmeldung. Sie verpflichtet zur Zahlung der Veranstaltungsentgelte.

Ein Anspruch auf Vertragsschluss besteht nicht.

4. Leistungsumfang

Der Umfang der Leistungen, Beginn und Dauer der Veranstaltungen sind jeweils in der Veranstaltungsbeschreibung angegeben. Von der angegebenen Leistung kann abgewichen werden, soweit dies für die Familie zumutbar ist. Das ist der Fall, wenn für die Abweichung ein triftiger Grund vorliegt (d.h. die Leistung in dieser Form tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, z.B. wenn der Veranstaltungsort nicht nutzbar ist), die Leistung aber in anderer, gleichwertiger Form erbracht werden kann. Der Veranstalter teilt den angemeldeten Familien die Änderung in Textform mit.

Der Veranstalter darf die angegebene Leistung hinsichtlich ihrer Dauer oder ihres Veranstaltungsinhalts reduzieren, soweit infolge von Ereignissen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, die Leistung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen einen Aufwand erfordert, der in einem groben Missverhältnis zum Interesse der angemeldeten Familien an der Veranstaltung steht. Der Veranstalter teilt die Änderung unverzüglich in Textform den angemeldeten Familien mit. Das Veranstaltungsentgelt wird in diesem Fall herabgesetzt. Die Änderungen begründen ein Rücktrittsrecht der Familie vom Vertrag, siehe Punkt 8. a.

5. Zahlungsabwicklung

Die Veranstaltungsentgelte werden nach Übersendung einer Rechnung über die gebuchte Veranstaltung zum darin angeführten Datum zur Zahlung fällig.

Die Buchungsbestätigung enthält die Rechnung über die Veranstaltungsentgelte, die Bankverbindung des Veranstalters, die Widerrufsbelehrung sowie das Datum, zu dem die Zahlung spätestens zu leisten ist.

Wird die Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist nicht oder nicht vollständig geleistet, kann der Veranstalter vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurücktreten (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB), siehe Punkt 8. b. Die Buchung verfällt ersatzlos, der gebuchte Platz wird anderweitig vergeben.

Bei Anmeldungen/Nachrücken von der Warteliste nach Ablauf der regulären Anmeldefrist sind die Veranstaltungsentgelte umgehend nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

6. Ermäßigung

Familien können Ermäßigung der Veranstaltungsentgelte in 2 Fällen beantragen:

- Familien mit SozCard, aktuellen Bescheid über ALG II oder Sozialhilfe erhalten alle Kinder der Familie 25 % Ermäßigung. Pro Kurs haben wir ein Kontingent von zwei Plätzen vorgesehen.
- Familien die mehr als 2 Kinder im gleichen Kurs anmelden, erhalten für das dritte Kind eine Ermäßigung von 25 %.

In der Buchungsbestätigung wird aus der beigefügten Rechnung ersichtlich, ob eine Ermäßigung gewährt wurde. Sofern die beantragte Ermäßigung nicht gewährt wird, kann die Familie die Buchung ungeachtet des bestehenden Widerrufsrechts innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang stornieren.

Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nicht. Eine Buchung wird immer für das volle Veranstaltungsentgelt abgegeben.

7. Widerrufsrecht

Der Ferienspaß Theater ist gemäß § 312g Nr. 9 BGB (Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht), vom Widerrufsrecht ausgenommen.

Der Veranstalter gewährt ein freiwilliges Widerrufsrecht.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Über das Widerrufsrecht wird vor Vertragsabschluss und in der Buchungsbestätigung informiert.

8. Rücktritt vom Vertrag

a) Rücktrittsrecht der Familie (Abmeldung):

Eine Familie kann unter folgenden Bedingungen vom Vertrag zurücktreten:

Bei Rücktritt wegen Änderung des Angebots (vgl. Punkt 4) durch den Veranstalter werden die Veranstaltungsentgelte in voller Höhe zurückerstattet. Der Rücktritt ist unverzüglich zu erklären.

Bei Rücktritt bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden die Veranstaltungskosten abzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 20,00 Euro zurückerstattet. Wurden die Veranstaltungskosten zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht bezahlt, hat die Familie die Bearbeitungspauschale an den Veranstalter zu entrichten.

Bei Rücktritt ab 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind Rückerstattungen grundsätzlich nicht mehr möglich. Die Familie ist zur vollen Zahlung der Veranstaltungskosten verpflichtet, es sei denn: der Platz kann über eine Warteliste wiederbesetzt werden

die Familie stellt eine geeignete Ersatzperson

die Familie legt ein ärztliches Attest vor

der Veranstalter erkennt sonstige triftige Rücktrittsgründe der Familie im eigenen Ermessen an.

In diesen Ausnahmefällen werden die Veranstaltungskosten abzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 20,00 Euro zurückerstattet. Wurden die Veranstaltungskosten zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht bezahlt, hat die Familie die Bearbeitungspauschale an den Veranstalter zu entrichten.

Der Rücktritt erfolgt durch eindeutige Erklärung der Familie gegenüber dem Veranstalter. Die Erklärung kann persönlich, telefonisch oder in Textform erfolgen. Im Fall der Textform reicht es zur Wahrung der Frist aus, dass die Erklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird (Poststempel). Die Kontaktdaten des Veranstalters sind dem Angebot sowie der Buchungsbestätigung zu entnehmen.

Der Rücktritt wird vom Veranstalter in Textform bestätigt.

b) Rücktrittsrecht des Veranstalters

Rücktritt wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

Werden die Veranstaltungsentgelte innerhalb der Zahlungsfrist nicht oder nicht vollständig bezahlt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. Eine Mahnung oder weitere Fristsetzung ist hierzu nicht erforderlich. Die Familie wird in Textform über den Rücktritt informiert. Die Buchung verfällt ersatzlos, der gebuchte Platz anderweitig vergeben.

Ausfall einer Ferienspaßwoche

Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist. Wenn die Durchführung der Veranstaltung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist oder wird.

Das gleiche gilt, wenn infolge von Ereignissen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, die Leistung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen einen Aufwand erfordert, der in einem groben Missverhältnis zum Interesse der angemeldeten Familien an der Veranstaltung steht. Der Veranstalter wird umgehend alle angemeldeten Familien über die Änderungen informieren. Ein Anspruch auf ein Ersatzangebot besteht nicht.

9. Haftung

Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Veranstalter für alle durch ihn, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige durch ihn, eine gesetzliche Vertretung oder einen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei durch den Veranstalter, einer gesetzlichen Vertretung oder einen Erfüllungsgehilfen fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Veranstalter nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Stand: April 2026